

**Öffentlich-rechtlicher landesplanerischer Vertrag
zur Entwicklung eines
Interkommunalen Gewerbegebietes an der A 44
in Bereichen der Stadt Meerbusch und der Stadt Krefeld**

Die nachfolgenden Beteiligten treffen im Sinne von § 14 ROG und §§ 54 VwVfG folgende Vereinbarung:

zwischen

dem **Land Nordrhein-Westfalen**,
vertreten durch
die Regierungspräsidentin Düsseldorf,
Frau Birgitta Radermacher,
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf

und

der **Stadt Meerbusch**,
vertreten durch
Frau Bürgermeisterin Angelika Mielke-Westerlage und
Herrn Technischen Beigeordneten Michael Assenmacher,
Rathaus,
Dorfstraße 20,
40667 Meerbusch

und

der **Stadt Krefeld**,
vertreten durch
Herrn Oberbürgermeister Frank Meyer und
Herrn Beigeordneten Marcus Beyer (Beigeordneter für Planung, Bau und Gebäudemanagement),
Rathaus,
Von-der-Leyen-Platz 1,
47798 Krefeld

wird nachfolgender landesplanerischen Vertrag abgeschlossen:

§ 1 Vertragsziele

Die Vertragspartner streben eine abgestimmte, interkommunale Entwicklung eines Gewerbegebietes beiderseits der gemeinsamen Grenze der Städte Meerbusch und Krefeld an der Bundesautobahn A 44 an.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Mit dem Vertrag sollen die Voraussetzung zur Entwicklung eines gemeinsamen, interkommunalen Gewerbegebietes beiderseits der gemeinsamen Grenze der Städte Meerbusch und Krefeld an der Bundesautobahn A 44 geschaffen werden.

(2) Der Vertrag dient der Umsetzung der Zeichnerischen Darstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Zweckbestimmung (GIB-Z) in Krefeld / Meerbusch (Beiderseits der Bundesautobahn A 44/ westlich L 26) und des Allgemeinen Siedlungsbereiches mit der Zweckbindung Gewerbe (ASB GE) südlich der A 44 westlich der L476 im Regionalplan Düsseldorf. Zudem dient der Vertrag der Umsetzung des Regionalen Grünzuges dem Allgemeinen dem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) Krefeld - Fischeln und dem GIB-Z in Krefeld / Meerbusch (beiderseits der A44 / westlich der L26).

(3) Der Vertrag bezieht sich auf einen Bereich, der auf Krefelder Seite ca. 51 Hektar sowie auf Meerbuscher Seite ca. 30 Hektar an Bereichen für Gewerbe (GIB-Z oder ASB-GE) umfasst und den Regionalen Grünzug zwischen dem Allgemeinen Siedlungsbereich Fischeln und dem GIBZ in Krefeld / Meerbusch (beiderseits der A44 / westlich der L26) (ca. 30 Hektar). Die Abgrenzungen sind in der als Anlage beigefügten Karte ersichtlich. Weitere durch die vertragsunterzeichnenden Städte zu treffende, vertragliche Vereinbarungen zur Umsetzung des Interkommunalen Gewerbegebietes sind nicht Gegenstand des vorliegenden Vertrages.

(4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass mit dieser Vereinbarung keine Vorwegentscheidung über Beschlüsse des Regionalrats und der Räte der Städte Krefeld und Meerbusch, insbesondere über Beschlüsse zu Bauleitplanverfahren, vorliegt. Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit des Regionalrates und der Stadträte bei den Beschlussfassungen bleiben unberührt.

§ 3 Mitwirkungspflichten

(1) Die vertragsunterzeichnenden Städte erklären ihre Bereitschaft, gemeinsam das Interkommunale Gewerbegebiet stufenweise zu entwickeln.

(2) Die vertragsunterzeichnenden Städte erklären ihre Bereitschaft, den Freiraum um das geplante Interkommunale Gewerbegebiet qualitätsvoll zu erhalten und zu entwickeln.

(3) Die Stadt Krefeld verpflichtet sich als kommunale Planungsbehörde und Landschaftsplanungsbehörde, den verbleibenden Regionalen Grünzug zwischen dem Interkommunalen Gewerbegebiet auf Krefelder Stadtgebiet und dem Allgemeinen Siedlungsbereich im Ortsteil Fischeln qualitätsvoll zu entwickeln.

(4) Die Bezirksregierung erklärt die Bereitschaft, die Städte bei der Umsetzung des interkommunalen Gewerbebestandes zu unterstützen. Für den Fall einer nicht unerheblichen Verzögerung bei der Umsetzung des interkommunalen Gewerbegebiets und einem dadurch bedingten nicht hinreichenden Gewerbeflächenpotenzial, erklärt die Bezirksregierung ihre Bereitschaft, dem Regionalrat auf Vorschlag der Städte geeignete Änderungen von gewerblich-industriellen Bereichen oder Allgemeinen Siedlungsbereichen an anderen Standorten vorzulegen. Dies kann auch die Aufhebung der Zweckbindung im Regionalplan nach Kapitel 3.3.2 Ziel 3 des RPD für das Gebiet oder Teilbereiche umfassen.

§ 4 Geltungsdauer des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt am Tag nach der Unterzeichnung durch alle Vertragspartner in Kraft.
- (2) Den Vertragsparteien steht lediglich ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu.
- (3) Die Vertragspartner sind sich bewusst, dass sich aus möglichen Änderungen landesplanerischer Vorgaben Anpassungserfordernisse dieses Vertrages ergeben könnten. Entfällt mit der Änderung des Landesplanungsrechts die Geschäftsgrundlage, so ist der Vertrag entsprechend anzupassen bzw. rückabzuwickeln.

§ 5 Vertragsverletzungen

Kommt eine Stadt ihren Pflichten im Sinne von § 3 dieses Vertrages nicht nach, so ist es der Regionalplanungsbehörde unbenommen, dem Regionalrat geeignete Änderungen von gewerblich-industriellen Bereichen oder Allgemeinen Siedlungsbereichen in dem Teilgebiet des vorliegenden Vertrages oder an anderer Stelle des Stadtgebietes der vertragsverletzenden Gebietskörperschaft als Regionalplanänderungsverfahren zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

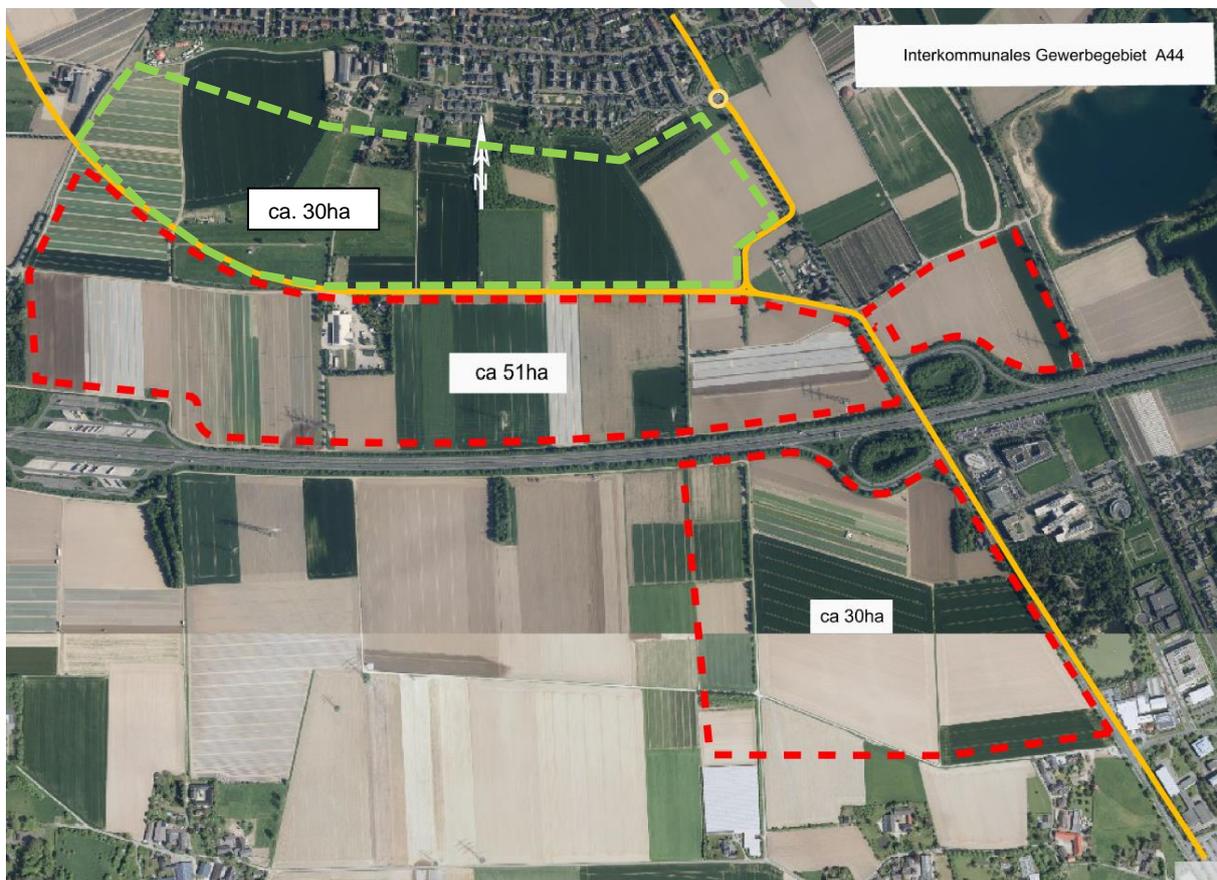
§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Anlage

Luftbild mit der Abgrenzung der gewerblichen Entwicklung

Anlage zum Öffentlich-rechtlichen landesplanerischen Vertrag
zur Entwicklung eines Interkommunalen Gewerbegebietes an der A 44
in Bereichen der Stadt Meerbusch und der Stadt Krefeld



Luftbild mit der Abgrenzung der gewerblichen Entwicklung